

Benutzungssatzung für die öffentlichen Bolzplätze der Stadt Ingelheim am Rhein vom 07. April 2003

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 518), in der jeweils gültigen Fassung, am 17.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Ingelheim am Rhein stellt die in der Anlage aufgeführten Bolzplätze ihren Einwohnern im Rahmen der Regelungen dieser Satzung und der Anlage als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Die der Satzung beigelegte Anlage ist mit ihren Bestimmungen Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Bolzplätze werden nach Altersbeschränkungen und Öffnungszeiten eingeteilt.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Bolzplätze dienen der Entfaltung der Einwohner, der Befriedigung des Spiel- und Bewegungsbedürfnisses, sowie der Förderung des sozialen Verhaltens.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Bolzplätze ist Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren im Rahmen der vorgegebenen Öffnungszeiten der einzelnen Bolzplätze (Anlage) gestattet.
- (2) Ältere Jugendliche und Erwachsene dürfen die Bolzplätze mit Altersbeschränkung nur als Aufsichtsperson bzw. Mitspieler spielender Kinder benutzen.
- (3) Bolzplätze ohne Altersbeschränkung (Anlage) stehen allen Einwohnern mit den in der Anlage genannten zeitlichen Einschränkungen zur Verfügung.

§ 4

Einschränkungen des Benutzungsrechts

Die Benutzung der öffentlichen Bolzplätze unterliegt neben den in § 3 i. V. m. der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Begrenzungen des Benutzungsrechts folgenden Einschränkungen:

- a) Es besteht kein Anspruch auf Vorhaltung der in der Anlage aufgeführten Bolzplätze. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf einen bestimmten oder gleichmäßigen Ausbau der Bolzplätze.
- b) Die Benutzung darf nur im Rahmen der in der Anlage für die einzelnen Bolzplätze festgelegten Vorgaben erfolgen.
- c) Die Stadt ist berechtigt, Bolzplätze ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend zu schließen oder das jeweilige Gelände einem anderen Zweck zuzuführen. Derartige Maßnahmen sind in der für die Stadt geregelten Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
- d) Für die Dauer von Reparatur-, Reinigungs- oder Unterhaltungsarbeiten kann die Benutzung der Bolzplätze untersagt werden. Der genaue Zeitraum eines solchen Nutzungsverbots wird am jeweiligen Bolzplatz kenntlich gemacht. Zusätzlich kann hierüber auch in der Presse informiert werden.
- e) Der Rotweinfestplatz wird für die Dauer des Rotweinfestes einschließlich der Zeit des Auf- und Abbaus für die Benutzung als Bolzplatz alljährlich gesperrt. Die Stadt kann weitere Sperrungen auf Grund von Sonderveranstaltungen auf diesem wie auf allen anderen Bolzplätzen anordnen.

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Die Bolzplätze sind schonend und pfleglich zu benutzen. Die Bolzplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Eigenmächtige Veränderungen der Einrichtungen sind nicht gestattet.

- (2) Bei der Benutzung der Bolzplätze sind übermäßige Belästigungen und Störungen anderer zu vermeiden. Insbesondere ist Rücksicht auf die Interessen der umliegenden Wohnbevölkerung zu nehmen.
- (3) Auf den Bolzplätzen ist insbesondere untersagt:
- a) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. Verantwortlicher dort frei laufen zu lassen,
 - b) diese mit Mofas, Motorrädern oder anderen Verkehrsmitteln zu befahren,
 - c) dort zu nächtigen bzw. zu zelten,
 - d) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
 - e) sich im Bolzplatzbereich betrunken oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten,
 - f) alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzuführen oder zu konsumieren,
 - g) übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
 - h) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen.
- (4) Den Anweisungen des städtischen Personals ist Folge zu leisten; dieses Personal übt auf den Bolzplätzen das Hausrecht aus und ist berechtigt, Weisungen zu erteilen und Verweise u. ä. auszusprechen.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Bolzplätze sind nur zu den in der Anlage genannten Öffnungszeiten zur Benutzung freigegeben.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt ist für die Bolzplätze verkehrssicherungspflichtig. Im Übrigen erfolgt die Benutzung der Bolzplätze auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzer haften insbesondere für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig an den Bolzplätzen und deren Einrichtungen verursachen. Darüber hinaus haften die Benutzer für Schäden, die sie bei der Benutzung der Bolzplätze an angrenzenden Grundstücken verursachen.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung der auf die Bolzplätze mitgebrachten Sachen der Benutzer haftet die Stadt nicht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten auf den Bolzplätzen aufhält,
 2. Bolzplätze entgegen den Regelungen über die Altersbeschränkung (§ 3) benutzt,
 3. einer Bestimmung des § 5 zuwiderhandelt, insbesondere Weisungen des städtischen Personals nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 500 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 € geahndet werden.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen des § 5 Abs. 3 c), f) und h) können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.
- (4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 07. April 2003
Stadtverwaltung

Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister

**Anlage zur Benutzungssatzung für die öffentlichen Bolzplätze
der Stadt Ingelheim am Rhein vom 07. April 2003**

Standort	Größe(m²)/ Lage	Altersbe- schränkung	Öffnungszeiten (werktags)	Öffnungszeiten (Sonn- und Feiertags)
Altegasse	800/ Wohngebiet	bis 16 Jahre	8 – 20 Uhr	9 – 12 Uhr 15 – 20 Uhr
Berliner Strasse	800/ Wohngebiet	bis 16 Jahre	8 – 20 Uhr	9 – 12 Uhr 15 – 20 Uhr
Brüder-Grimm-Straße	800/ Wohngebiet	bis 16 Jahre	8 – 20 Uhr	9 – 12 Uhr 15 – 20 Uhr
Eisenacher Straße	1000/ Wohnge- biet	bis 16 Jahre	8 – 20 Uhr	9 – 12 Uhr 15 – 20 Uhr
Im Blumengar- ten/Ikasee	800/ kein Wohngebiet	keine Altersbe- schränkung	keine Beschränkung der Öffnungszeiten	keine Beschränkung der Öff- nungszeiten
Heidesheimer Weg	1650/ Wohngebiet	keine Altersbe- schränkung	keine Beschränkung der Öffnungszeiten	keine Beschränkung der Öff- nungszeiten
In der Aue Großwinternheim	1000/ Wohngebiet	keine Altersbe- schränkung	8 -20 Uhr	9-12 Uhr 15-20 Uhr
Jungau	800/ Entwick- lungsfläche	keine Altersbe- schränkung	8 – 20 Uhr	9 – 12 Uhr 15 – 20 Uhr
Selztalstraße	800/ Wohngebiet	bis 16 Jahre	8 – 20 Uhr	9 – 12 Uhr 15 – 20 Uhr
Stevenagestraße	800/ Wohngebiet	bis 16 Jahre	8 – 20 Uhr	9 – 12 Uhr 15 – 20 Uhr
Rheinweg	800/ Wohngebiet	bis 16 Jahre	8 – 20 Uhr	9 – 12 Uhr 15 – 20 Uhr
Rotweinfestplatz		keine Altersbe- schränkung	keine Beschränkung der Öffnungszeiten	11-20 Uhr

Ingelheim am Rhein, 07. April 2003
Stadtverwaltung

Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister

Anmerkung:

1. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 08. April 2003
2. Tag des Inkrafttretens der Satzung am 09. April 2003